

P r ä a m b e l

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind in der Bundesrepublik Deutschland nach der Befreiung vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat entstanden.

Sie wissen von der historischen Schuld und stellen sich der bleibenden Verantwortung angesichts der in Deutschland und Europa von Deutschen und in deutschem Namen betriebenen Vernichtung jüdischen Lebens.

Begründet in der biblischen Tradition folgen sie der Überzeugung, dass im politischen, gesellschaftlichen und religiösen Leben eine Orientierung nötig ist, die Ernst macht mit der Verwirklichung der Rechte aller Menschen auf Leben und Freiheit ohne Unterschied des Glaubens, der Herkunft oder des Geschlechts.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit setzen sich ein für

- Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiede,
- Erinnerung an die Ursprünge der Zusammenhänge von Judentum und Christentum,
- Selbstbesinnung in den christlichen Kirchen hinsichtlich der in ihnen theologisch begründeten und geschichtlich verbreiteten Judenverachtung und Judenfeindschaft,
- Bewahrung der noch erhaltenen, vielfältigen Zeugnisse jüdischer Geschichte,
- Entfaltung freien, ungehinderten jüdischen Lebens in Deutschland,
- Achtung der Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten
- Solidarität mit dem Staat Israel als jüdische Heimstätte.

Sie wenden sich deshalb entschieden gegen

- alle Formen der Judenfeindschaft: religiösen Antijudaismus, rassistischen und politischen Antisemitismus sowie Antizionismus,
- Rechtsextremismus und seine Menschenverachtung,
- Diskriminierung von einzelnen und Gruppen aus religiösen, weltanschaulichen, politischen, sozialen und ethnischen Gründen,
- Intoleranz und Fanatismus.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sind offen für alle, die für diese Ziele eintreten.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele beteiligen sie sich an der allgemeinen Erziehungs-, Bildungs- und Jugendarbeit. Sie sind bereit zur Zusammenarbeit mit Gruppen und Parteien, privaten und öffentlichen Einrichtungen, die sich ähnlichen Aufgaben verpflichtet haben.

Die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit haben sich im Deutschen Koordinierungsrat zusammengeschlossen, um ihren Aufgaben und Zielen gemeinsam besser gerecht zu werden.

Frauen und Männer, die sich in den aufgeführten Grundsätzen einig sind, haben sich zu einer Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit zusammengeschlossen und sich folgende Satzung gegeben:

S A T Z U N G

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Kreis Recklinghausen e. V.“.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2

Die Gesellschaft stellt sich zur Aufgabe, ein gutes, vertrauensvolles Zusammenleben zwischen allen hier lebenden Menschen zu fördern und dadurch Vorurteile und Missverständnisse unter ihnen zu überwinden und zu beseitigen, insbesondere Formen der Judenfeindschaft, des Antisemitismus, des Antizionismus sowie der Fremdenfeindschaft und des Rassismus. Sie will diesen Zwecken dienen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele der Gesellschaft bejahen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung erteilt der geschäftsführende Vorstand einen schriftlichen Bescheid. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig.

§ 4

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig.

§ 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen den Mitgliedern keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder für die Gesellschaft tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Dagegen soll dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden für seine Tätigkeit eine Entschädigung gezahlt werden.

C. Organe der Gesellschaft sind:

§ 7

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand.

D. Mitgliederversammlung

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand jährlich schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangen. Die Festsetzung der Tagesordnung für ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird nach Übereinkunft von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11

Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft abgestimmt werden, so müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein und von den Anwesenden 2/3 zustimmen. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann unmittelbar anschließend eine neue Mitgliederversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Gesamtvorstands,
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über etwaige Auflösung der Gesellschaft,
3. die Entgegennahme des Jahresberichts über die Arbeit der Gesellschaft,
4. die Entlastung des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands,
5. das Einbringen von Vorschlägen für die Aufstellung des Arbeitsplans.

E. Der Gesamtvorstand

§ 13

Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder sollen Angehörige des katholischen, evangelischen und jüdischen Bekenntnisses sein.

§ 14

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der Gesamtvorstand die Geschäfte weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Der Gesamtvorstand berät und genehmigt den Arbeitsplan der Gesellschaft. Er stellt den Haushaltsplan auf und genehmigt die Jahresabrechnung. Der Gesamtvorstand hat die Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung oder den Ausschluss eines Mitglieds. Vor dieser Beschlussfassung ist der Beschwerdeführer schriftlich oder mündlich nach seiner Wahl zu hören. Der Gesamtvorstand setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand, der aus drei seiner Mitglieder besteht.

F. Der geschäftsführende Vorstand

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen eine/r die Führung der laufenden Geschäfte übernimmt. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft sind die Unterschriften von zwei Vorsitzenden notwendig. Von den drei Vorsitzenden soll je eine/r dem katholischen, evangelischen und jüdischen Bekenntnis angehören.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Gesellschaft im Koordinierungsrat.

Der geschäftsführende Vorsitzende kann zur Unterstützung seiner und der Arbeit des Gesamtvorstands beratende Ausschüsse berufen, in denen mindestens je ein Mitglied des Gesamtvorstands mitarbeitet, das dem geschäftsführenden Vorstand berichtet.

G. Das Geschäftsjahr

§ 17

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

H. Vertretung im KoordinierungsRat

§ 18

Die Gesellschaft bildet zusammen mit den anderen deutschen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit den deutschen KoordinierungsRat, in welchem die Gesellschaft als Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten ist.

I. Auflösung der Gesellschaft

§ 19

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an den „Deutschen KoordinierungsRat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V.“, Otto-Weiß-Str. 2, 61231 Bad Nauheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Januar 2015 beschlossen. Sie beruht auf der Satzung vom 27. März 1974 sowie den Ergänzungen und Neufassungen vom 8. Juli 1982 und 20. Januar 2003.

Ins Vereinsregister eingetragen am 26. März 2015 unter der Vereinsregister-Nr. (VR) 777.